



## Rundschreiben über die Sicherstellung von Rindernieren

Referenz	PCCB/S3/1227561	Datum	29.04.2021
Aktuelle Version	4.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Schlachthöfe, Rinder, Nieren		

Verfasst von	Gebilligt von
Tom Van Vooren, Berater	Jean-François Heymans, Generaldirektor

### 1. Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die Betreiber von Rinderschlachthöfen über die Kriterien zu informieren, gemäß derer Rindernieren für genussuntauglich zu erklären sind.

### 2. Anwendungsbereich

Schlachtung von Rindern.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln.

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).

Königlicher Erlass vom 9. März 1953 über den Handel mit Schlachtfleisch und zur Regelung der Beschau der im Inland geschlachteten Tiere.

Königlicher Erlass vom 28. Juni 2011 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln.

### **3.2. Andere**

Gutachten 2005-1 des Wissenschaftlichen Ausschusses der FASNK: „contamination de la chaîne alimentaire par des métaux lourds à proximité des sites d'implantation d'Umicore“ (Kontamination der Nahrungsmittelkette durch Schwermetalle in der Nähe der Standorte von Umicore). Auf der Website der FASNK unter diesem [Link](#) abrufbar.

Umicore-Gebiet: die in Anhang I aufgeführten Gemeinden (oder Teile von Gemeinden)

## **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

## **5. Sicherstellung von Rindernieren**

Aufgrund des Risikos, die für Cadmium festgelegte Norm zu überschreiten, werden die Nieren von manchen Rindern für genussuntauglich erklärt.

Dieser Ausschluss vom menschlichen Verzehr beruht auf den Ergebnissen eines Programms zur Überwachung des Cadmiumgehalts in Nieren.

Folgende Nieren werden für genussuntauglich erklärt:

1. Nieren von über 12 Monate alten Rindern, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in einer der 39 Gemeinden des Umicore-Gebiets befunden haben, und
2. Nieren von über 36 Monate alten Rindern, auch wenn sie sich nie in einer der Gemeinden des Umicore-Gebiets befunden haben.

Ist eines der vorgenannten Kriterien erfüllt, können sowohl amtliche Tierärzte, die mit der Untersuchung betraut sind, als auch der Schlachthofbetreiber dies in Sanitel/Beltrace sehen (siehe Anhang II).

Gemäß Artikel 10 Punkt b, i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 können Nieren von Rindern, die zu den vorgenannten Kategorien zählen, als Material der Kategorie 3 angesehen werden. Dieses Material kann beispielsweise im Rahmen der Herstellung von Heimtierfuttermitteln verwendet werden, sofern die für Cadmium festgelegte Norm, die für Nieren (Futtermittel tierischen Ursprungs) und für Mischfuttermittel für Heimtiere gilt, nicht überschritten wird (in beiden Fällen: 2 mg Cadmium/kg für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%<sup>1</sup>).

## **6. Anhänge**

Anhang I: Liste der Gemeinden des Umicore-Gebiets

Anhang II: Sanitel/Beltrace

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung: Anhang I Abschnitt I Punkt 2.

## 7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	21.02.2006	Originalversion
2.0	01.10.2014	Ergebnisse des Monitoringprogramms bezüglich des Cadmiumgehalts in Rindernieren
3.0	01.02.2015	Neuer Anhang (Anhang II)
4.0	Veröffentlichungsdatum	Überarbeitung der regulatorischen Anforderungen und Aktualisierung